

Richtlinien Unterstützungsbeiträge für Kinder in der Spielgruppe

In Kraft per 1. September 2023, ersetzend die Richtlinien vom 1. Juni 2021

1 Ziel und Zweck

Kindern mit Förderbedarf soll der Zugang zu Spielgruppen erleichtert und damit ein Beitrag für die gesunde Entwicklung, Integration und Vorbereitung für den Kindergarten geleistet werden.

Gemäss B+A 7/2019 «Frühe Sprachförderung, Umsetzung gemäss § 55a Gesetz über die Volksschulbildung» sowie Art.18 des Reglements über die Familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote ist die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie beauftragt, im Rahmen des Budgets die Beiträge an die Eltern so zu gestalten, dass alle Kinder mit Förderbedarf Zugang zu einer Spielgruppe haben.

2 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle Eltern mit Wohnsitz in der Stadt Luzern, deren Kinder eine Spielgruppe in der Stadt Luzern besuchen und folgende kumulativen Voraussetzungen erfüllen:

- a. Ein bestätigter Spielgruppenplatz für das Kind in einer Spielgruppe, welche die Vereinbarung *Beiträge Elterntarif Spielgruppe Stadt Luzern* abgeschlossen hat.
- b. Für Kinder mit einem Bedarf an Sprachförderung gilt: ein bestätigter Spielgruppenplatz in einer Spielgruppe, welche am Programm *startklar – frühe Sprachförderung* teilnimmt.
- c. Das massgebende¹ Einkommen der Erziehungsberechtigten darf Fr. 100'000.– nicht übersteigen. (Basis ist die letzte definitive Steuerveranlagung).
- d. Das Kind erhält keine Betreuungsgutscheine der Stadt Luzern.
- e. Das Kind besucht die Spielgruppe mindestens 5h pro Woche.
- f. Mindestens eines der folgenden Kriterien trifft zu:
 - Sprachliche Integration des Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen.
 - Gesellschaftliche Integration des Kindes und Förderung der Entwicklung.
 - Physische oder psychische Belastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils.

In begründeten Ausnahmefällen können auch an Erziehungsberechtigte Beiträge gewährt werden, die die vorgegebenen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen.

Die finanziellen Mittel sind begrenzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge.

¹ Massgebendes Einkommen

Steuersatzbestimmendes Einkommen gemäss letzter Steuerveranlagung, welche nicht älter als zwei Jahre sein darf. Es werden 10 % des steuersatzbestimmenden Vermögens angerechnet.

3 Antrag

Das Antragsformular für Unterstützungsbeiträge kann unter www.kinderbetreuung.stadtluzern.ch unter der Rubrik Spielgruppe heruntergeladen werden.

Der Antrag wird von den Erziehungsberechtigten eingereicht. Auf der zweiten Seite des Formulars bestätigt die Spielgruppe den Umfang und die Kosten des Spielgruppenbesuchs. Die Beiträge werden maximal zwei Monate rückwirkend gewährt. Für die Prüfung des Antrags wird auf die aktuellen Steuerdaten zurückgegriffen.

4 Höhe

Steuerbares Einkommen in Franken	Betrag pro Mt. für zwei SPG-Besuche	Betrag pro Jahr (10 Mt.) für zwei SPG-Besuche	Betrag pro Mt. für drei SPG-Besuche	Betrag pro Jahr (10 Mt.) für drei SPG-Besuche
0 - 32'000	200	2000	250	2500
32'001 - 52'000	180	1800	230	2300
52'001 - 60'000	150	1500	200	2000
60'001 - 100'000	120	1200	170	1700

5 Auszahlung

Der Betrag wird für maximal ein Spielgruppenjahr (Sept - Juni) bzw. für 10 Monate direkt an die Spielgruppe ausbezahlt. Die Eltern erhalten ein Bestätigungsschreiben über die Höhe der Auszahlung.

6 Änderung der Verhältnisse

Die Erziehungsberechtigten sowie die Spielgruppen sind verpflichtet, jede Änderung, die Einfluss auf die Beitragshöhe hat, der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie umgehend zu melden (z. B. Umfang des Spielgruppenbesuchs, Wegzug aus der Stadt Luzern usw.). Ungerechtfertigt erhaltene Förderbeiträge können zurückgefordert werden.

7 Teilnahme an Erhebung und Statistik

Mit der Entgegennahme der Beiträge verpflichten sich die Eltern, zu Evaluationszwecken und statistischen Zwecken an Elternbefragungen teilzunehmen. In diesem Zusammenhang stellen die Erziehungsberechtigten der Stadt Luzern die notwendigen Daten zur Verfügung. Die Stadt Luzern garantiert den Daten- und Persönlichkeitsschutz.

8 In Kraftsetzung

Diese Richtlinien treten per 1. September 2023 in Kraft.

Luzern, 1. August 2023